

ZG_OBERGERICHT S 2021 24 vom 12. Januar 2022

ZG Obergericht, 2022-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2021_24

FR: ZG_OBERGERICHT S 2021 24 du 12 janvier 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2021 24 del 12 gennaio 2022

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 4

Beim Nachtatverhalten ist zu beachten, dass der Beschuldigte nicht geständig war. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festhielt, ist dies zwar legitim, schliesst aber eine Strafreduktion aus. Auch während des Berufungsverfahrens zeigte er keine Einsicht in sein Fehlverhalten. Aufgrund des gleichen Sachverhaltes wurde der Beschuldigte im Zivilprozess zu hohen Schadenersatzzahlungen verurteilt, welche er nach wie vor mit monatlichen Raten von aktuell CHF 466.30 abbezahlt (OG GD 21 S. 27), gemäss der Privatklägerin jedoch nicht "freiwillig", sondern nur aufgrund der Betreuung und Pfändung (OG GD 21 S. 30). Dies ist dem Beschuldigten dennoch zugute zu halten und wie bereits die Vorinstanz die Einsatzstrafe um einen Monat zu reduzieren.

E. 4.1

Zentrale Voraussetzungen ist die Gefahr eines weiteren Missbrauchs der beruflichen Tätigkeit. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität ist das Tätigkeitsverbot grundsätzlich restriktiv zu handhaben (Hagenstein, a.a.O., Art. 67 StGB N 32). Wie ausgeführt, hat der Beschuldigte seine Pflichten als Verwaltungsrat der O._____AG in grober Art und Weise über mehr als fünf Jahre hinweg verletzt. Er hat seine Aufgabe zur Wahrung der Seite 39/48 Interessen der O._____AG überhaupt nicht wahrgenommen, sondern unkritisch die von Drittpersonen erteilten Anweisungen umgesetzt, welche die O._____AG geschädigt haben. Er hat sich zusammengefasst aufs reine Ausführen von Aufträgen beschränkt und die Führungs- und Kontrollaufgaben ignoriert. Wegen derselben Handlungen wurde der Beschuldigte sowohl im Zivilprozess als auch im vorliegenden Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen. Es scheint, dass sich der Beschuldigte dennoch keinen Pflichtverletzungen bewusst ist. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, besteht ein gewisses Verständnis dafür, dass der Beschuldigte bis zur geplanten Ausstellung in AA._____ im Herbst 2006 die Hoffnung auf eine finanzielle Gesundung der O._____AG hatte. Hingegen ist ihm besonders vorzuhalten, dass er die gravierende finanzielle Lage der O._____AG durch die unzulässigen Bilanzpositionen zu verdecken versucht und ohne Massnahmen zu ergreifen, in gewohnter Weise weitergemacht hat. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass der Beschuldigte bis heute seinen Anteil am Konkurs der O._____AG und dem Verlust der Konkursgläubiger von rund CHF 20 Mio. nicht eingesteht. Vielmehr sucht er die Verantwortung in erster Linie bei den Ehegatten Y._____ und der Privatklägerin. Denn der Konkurs sei einzig wegen der Wechselbetreuung der Privatklägerin und nicht wegen einer Tätigkeit der O._____AG

eröffnet worden (OG GD 21 Ziff. 80) und er haben namentlich von den Vertretern der Bank nie ein Alarmzeichen erhalten (OG GD 21 Ziff. 94).

E. 4.2

Das Verhalten des Beschuldigten als Verwaltungsrat der O. _____ AG zeigt eine erhebliche Verantwortungslosigkeit. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass deswegen die Befürchtung besteht, der Beschuldigte vernachlässige auch in Zukunft seine Pflichten als Verwaltungsrat, sollte eine "seiner" Gesellschaften in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder ein Interessenkonflikt zwischen den Gesellschaftsinteressen und den Interessen der Treugeber des Beschuldigten entstehen. Auffallend ist, dass der Beschuldigte – wie bei der O. _____ AG – keine Entschädigung für seine aktuellen Verwaltungsrats- bzw. Geschäftsführertätigkeit erhält (OG GD 21 Ziff. 7 ff.; SE GD 7/1/1 S. 3 f.). Im Vorverfahren gab er an, nur "für seine Mitarbeiter" noch zu arbeiten (act. 21/1/141). Der Vorinstanz ist weiter zuzustimmen, dass die Äusserungen des Beschuldigten zu seinen Gesellschaften sodann gewisse Zweifel aufkommen lassen, ob er seinen Pflichten als Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer auch in Zukunft zuverlässig nachkommen wird. Die AD. _____ GmbH sei wertlos und bei der V. _____ AG mit CHF 60'000.00 bis CHF 100'000.00 verschuldet, die Gesellschafter wollten aber mit der "Schliessung" der Gesellschaft noch zuwarten (act. 21/1/139 Ziff. 25), weshalb auch der Beschuldigte sich nicht mehr aktiv um die Gesellschaft kümmere. An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte ebenfalls an, dass diese Gesellschaft zurzeit inaktiv sei, aber sie hätte sehr, sehr pendente legale Probleme im eigenen Land (wohl in Tschechien; OG GD 21 Ziff. 19). Da die AD. _____ GmbH offenbar eine schwierige finanzielle und rechtliche Lage aufweist und der Beschuldigte sein Geschäftsführermandat treuhänderisch (OG GD 21 Ziff. 20) für die tschechischen Gesellschafter ausübt, sind Pflichtverletzungen nicht auszuschliessen, zumal eine gewisse Ähnlichkeit zur Situation der O. _____ AG besteht. Die AC. _____ AG habe, gemäss den Ausführungen des Beschuldigten im Vorverfahren, nur Schulden (act. 21/1/138 Ziff. 17 und 20). In der Berufungsverhandlung gab er an, dass sie nie Geld aus diesem Unternehmen geholt hätten (OG GD 21 Ziff. 18), es also nicht gewinnbringend war. Wie aus dem Handelsregister zu entnehmen ist, schied der Beschuldigte am 31. Mai 2021 als Verwaltungsrat der

Seite 40/48 AC. _____ AG aus. Folglich besteht diesbezüglich zwar aktuell keine Gefahr mehr für Pflichtverletzungen, aber der Beschuldigte gab an, die Mehrheit der Aktien zu besitzen und sich für die Liquidation der Gesellschaft in den Verwaltungsrat wählen zu wollen (OG GD 21 Ziff. 18). Zur V. _____ AG führte die Vorinstanz aus, diese solle einen Umsatz von CHF 8-10 Mio. machen, fünf Mitarbeiter haben, aber der Beschuldigte (bzw. wohl seine Ehefrau, welche die Aktien hält) wolle sie praktisch gratis verkaufen, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Die Mitarbeiter seien eigentlich selbständig, wollten jedoch die Verantwortung für das Unternehmen nicht übernehmen (act. 21/1/138 Ziff. 21 ff.). Auch hier erstaune, weshalb der Beschuldigte dann für diese Mitarbeiter – welche gemäss seinen Aussagen selbst keine Verantwortung tragen wollen – das von ihm so hoch eingeschätzte Risiko des Verwaltungsratsmandats weiterführe, ohne hierfür entschädigt zu werden (OG GD 1 E. IV.3.2.2). Betreffend seine Tätigkeit bei der V. _____ AG ist grundsätzlich von keiner grossen Gefahr einer Pflichtverletzung auszugehen. Obwohl er nicht mehr selber beteiligt ist, hat er einen nahen Bezug zu dieser Gesellschaft, da sie von seiner Ehefrau gehalten wird (SE GD 7/1/1 S. 2, act. 21/1/137 Ziff. 11, 21/1/140 Ziff. 32 f.) und er sie gegründet und aufgebaut hat (OG GD 21 Ziff. 6; act. 21/1/134 Ziff. 8). Es handelt sich

dabei quasi um eine Familien-AG (SE GD 7/1/1 S. 2). Der Beschuldigte erklärte im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren mehrmals, dass er die Tätigkeit als Verwaltungsrat der V._____AG primär für seine Mitarbeiter ausführe, damit deren Arbeitsplatz erhalten bleibe, bis ein Käufer für die Gesellschaft gefunden sei (SE GD 7/1/1 S. 2, act. 21/1/141 Ziff. 36). An der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass ein Mitarbeiter die Gesellschaft übernehmen wolle, jedoch die Finanzierung noch nicht geklärt sei. Die Übernahme sei ursprünglich für Ende dieses Jahres [2021] geplant gewesen, aktuell jedoch auf spätestens März 2022 vorgesehen (OG GD 21 Ziff. 5 und 14). Der Beschuldigte hat folglich ein grosses Interesse am erfolgreichen Weiterbestand dieser Gesellschaft. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er seine Tätigkeit als Verwaltungsrat der V._____AG gewissenhaft ausübt und ausüben wird. Da er ein solch grosses Interesse am Weiterbestand der Gesellschaft hat, lässt sich jedoch trotzdem nicht ausschliessen, dass er nötigenfalls die Bilanz beim Gericht nicht deponiert wird. Dies gilt insbesondere auch, da die Übernahme durch den Mitarbeiter spätestens im März 2022 nicht gesichert ist. Anzumerken bleibt weiter, dass gemäss den Aussagen des Beschuldigten die Mitarbeiter bereits jetzt die Gesellschaft selbständig führen, womit er faktisch auch wieder als treuhänderischer Verwaltungsrat amtiert (act. 21/1/139 Ziff. 22). Wie sich aus der Tätigkeit für die O._____AG zeigt, besteht eine Befürchtung weiterer grober Pflichtverletzungen gerade, wenn der Beschuldigte treuhänderisch als Verwaltungsrat amtiert und an der entsprechenden Gesellschaft nicht beteiligt ist. Vor der Vorinstanz gab der Beschuldigte zum Tätigkeitsverbot an, er habe noch nicht die Absicht, sein Leben aufzugeben. Er schaffe sogar neue Tätigkeiten, die er gerne betreiben würde. Das Tätigkeitsverbot würde das Ganze infrage stellen (SE GD 7/1/1 S. 5). Dabei gehe es gemäss seinen Aussagen an der Berufungsverhandlung um die AG._____AG. Mit ausländischen Partnern u.a. in Russland seien zwei, drei grosse Projekte geplant (OG GD 21 Ziff. 28). Gerade in der Anfangsphase von neuen Unternehmen und Projekten besteht das Risiko einer Überschuldung, da grosse Auslagen geringen Einnahmen gegenüberstehen. Es besteht daher eine erhebliche Gefahr, dass der Beschuldigte trotz Besorgnis einer Überschuldung keine Sanierungsmassnahmen ergreifen oder eine Überschuldungsanzeige tätigen würde, sondern – wie bei der O._____AG – darauf

Seite 41/48 hoffen würde, die Verluste in Zukunft ausgleichen zu können. Auch betreffend die AD._____GmbH besteht durchaus die Gefahr, dass der Beschuldigte seine Pflichten zur Wahrung der Eigeninteressen der Gesellschaft bzw. deren Gläubiger zugunsten eines "höheren Ziels" erneut grob verletzt. Zudem hat der Beschuldigte seine Organstellung bei der AE._____AG und der AF._____AG im ganzen Verfahren nicht erwähnt. Da er in der Berufungsverhandlung auf die explizite Frage angegeben hat, für keine weitere Gesellschaften tätig zu sein (OG GD 21 Ziff. 21), ist davon auszugehen, dass er die Organfunktion bei diesen Gesellschaften nicht aktiv ausübt. Dies bestätigt auch seine Aussage, wonach er bei den anderen [Firmen] einfach abwarten müsse, bis sich diese Sachen erledigen (OG GD 21 Ziff. 30). Da er sich nicht aktiv um diese Gesellschaften kümmert, sind Pflichtverletzungen gerade nicht auszuschliessen.

E. 4.3

Der Vorinstanz (OG GD 1 E. IV.3.2.3) ist in der Argumentation betreffend die Verurteilung des Beschuldigten in der Sache AH._____AG zu folgen. Dass der Beschuldigte nicht nur bei der O._____AG, sondern auch bei einer weiteren Gesellschaft seine Pflichten als Verwaltungsrat in grober Art und Weise verletzte und sich dabei der ungetreuen

Geschäftsbesorgung schuldig machte, bestätigt die Gefahr eines weiteren Missbrauchs der beruflichen Tätigkeit als Organ einer Gesellschaft. Auch in diesem Verfahren bestand der Vorwurf gegen den Beschuldigten hauptsächlich darin, als Verwaltungsrat die Schädigung der Gesellschaft durch einen Mitarbeiter geduldet zu haben und nicht dagegen eingeschritten zu sein, wodurch der Gesellschaft ein Schaden im Umfang von CHF 2.5 Mio. entstanden sei (act. 1/1/164). Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass dieses Fehlverhalten im gleichen Zeitraum wie das im vorliegenden Verfahren zu beurteilende erfolgt ist.

E. 4.4

Wie die Vorinstanz richtig ausführt (OG GD 1 E. IV.3.2.4), spricht insbesondere der Zeitablauf gegen ein Tätigkeitsverbot. Seit den Pflichtverletzungen bei der O._____AG und der AH._____AG sind bereits über zehn Jahre vergangen, ohne dass sich der Beschuldigte neue Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist jedoch zu erkennen, dass der Zeitablauf allein die Gefahr neuer Pflichtverletzungen nicht derart verringert und ein Tätigkeitsverbot ausschliesst, da der Beschuldigte weiterhin die eigenen Verfehlungen bei der O._____AG nicht einsieht.

E. 4.5

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigte bereits bei zwei verschiedenen Gesellschaften seine Pflichten als Organ in grober Art und Weise verletzt und den Gesellschaften Schäden in Millionenhöhe verursacht hat, wodurch die Gefahr weiterer Pflichtverletzungen mit entsprechender Gesellschaftsschädigung erheblich ist. Er ist zudem nach wie vor Organ von Gesellschaften, bei welchen zumindest die Möglichkeit besteht, dass erneut Interessenkonflikte auftreten und der Beschuldigte sich erneut gegen die Interessen der Gesellschaft bzw. deren Gläubiger entscheiden könnte. Weiter will er gar neue Projekte umsetzen, welche die Gefahr von Pflichtverletzungen nicht ausschliessen. Die Uneinsichtigkeit gegenüber den begangenen Pflichtverletzungen lässt die Gefahr erneuter Delikte im Zusammenhang mit der Organtätigkeit als deutlich erhöht erscheinen. Trotz des Zeitablaufs seit den früheren Taten besteht deshalb nach wie vor die Gefahr, dass der Beschuldigte als Organ erneut strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen begeht.

E. 4.6

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass das Verbot zukünftiger Organtätigkeiten den 76-jährigen Beschuldigten nur gering in seiner Wirtschaftsfreiheit einschränkt (OG GD 1 Seite 42/48 E. IV.3.3). Der Beschuldigte kann zwar seine bisherige Verwaltungsratsstätigkeiten nicht mehr ausführen, jedoch ist er bereits pensioniert und erhält sowohl eine AHV-Rente als auch Pensionskassenrenten und zusätzlich einen Zuschuss aus England, wo er früher gearbeitet hatte (OG GD 21 Ziff. 12 f.; SE GD 7/1/1 S. 2). Mit seinen aktuellen Organtätigkeiten erzielt er gemäss seinen Aussagen keine Einkünfte (OG GD 21 Ziff. 7 ff.; SE GD 7/1/1 S. 2-3), weshalb die wirtschaftliche Beeinträchtigung nicht zum Tragen kommt. Wie bereits die Vorinstanz korrekt ausgeführt hat, könnte der Beschuldigte weiterhin als Angestellter für die genannten Gesellschaften tätig sein, da mit dem Tätigkeitsverbot einzig die verantwortungslose Führung des Verwaltungsratsmandats bzw. einer anderen formellen Organtätigkeit verhindert werden soll. Somit ist auch eine geordnete Übergabe der Gesellschaften gewährleistet. Gleiches gilt für das Argument, dass die Gesellschaften auf die persönlichen Kontakte des Beschuldigten angewiesen seien (OG GD 21 Ziff. 26). Die Vorinstanz stufte den Wunsch des Beschuldigten, die Verantwortung

für das Unternehmen V. _____AG nicht seinen Mitarbeitern abgeben zu müssen, obwohl diese offenbar sämtliche operativen Geschäfte führen (vgl. act. 21/1/139 Ziff. 22), nicht als sehr gewichtig ein. Aufgrund dieser Ausgangslage erscheine die Aussage des Beschuldigten, die Angestellten der V. _____AG müssten entlassen werden, sollte er nicht mehr Organ der Gesellschaft sein dürfen, als dramatisierend (OG GD 1 E. IV.3.3). Diesem Schluss ist zuzustimmen, wobei dieses Argument aufgrund der offenbar kurz bevorstehenden Übernahme durch einen Mitarbeiter ohnehin nicht mehr ausschlaggebend ist. Sodann ist es dem Beschuldigten – wie bereits erwähnt – unbenommen, andere Personen weiterhin zu beraten und zu begleiten oder aber als Angestellter einer Gesellschaft für diese tätig zu sein.

E. 4.7

Der erheblichen Gefahr weiterer Pflichtverletzungen als Organ einer Gesellschaft mit hohen Schäden für die betroffenen Gesellschaften steht somit einzig der wenig gewichtige Wunsch des Beschuldigten gegenüber, die Projekte mit der AG. _____AG noch zu verfolgen und die anderen Gesellschaften noch geordnet zu übergeben bzw. zu liquidieren, was jedoch auch ohne formelle Organstellung möglich ist. Die Abwägung fällt dabei klar zugunsten der Gefahrenabwehr aus, weshalb gegen den Beschuldigten ein Tätigkeitsverbot auszusprechen ist. 5.

E. 5

Wie die Vorinstanz in ihrer Erwägung, auf welche verwiesen wird, korrekt darlegte (OG GD 1 E. III.2.4), sind seit den Tathandlungen mehr als zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen. Gestützt auf Art. 48 lit. e StGB ist diesfalls die Strafe zu mildern, sofern sich der Beschuldigte seither wohl verhalten hat. Die mit Strafbefehl vom 11. April 2014 beurteilte Handlung erfolgte im Juni 2008 und somit während des hier relevanten Tatzeitraumes. Die Konkursverschleppung erfolgte bekanntlich bis im Jahr 2010. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Beschuldigte wohl verhalten, da keine Verurteilungen für Taten nach 2010 aus dem Strafregister hervorgehen (OG GD 20). Die Strafe wird daher aufgrund der seit den Taten verstrichenen Zeit deutlich um 12 Monate reduziert.

E. 5.1

Die Straftaten, wegen welchen der Beschuldigte verurteilt wird bzw. wurde, beging dieser als formelles Organ der betreffenden Gesellschaften. Der Beschuldigte war dabei nicht treibende Kraft hinter den gesellschaftsschädigenden Handlungen, sondern machte sich strafbar, weil er die mit der formellen Organstellung einhergehenden Pflichten missachtete, ohne sich dabei selbst zu bereichern. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsgebots erscheint vorliegend deshalb ein Verbot einzig der formellen Organtätigkeit – und nicht wie von der Staatsanwaltschaft beantragt auch der faktischen – ausreichend, um der Gefahr weiterer Schädigungen zu begegnen. Der Entscheid der Vorinstanz ist daher zu bestätigen.

E. 5.2

Der Sitz der Gesellschaften befand und befindet sich zwar im Kanton Zug, die Tätigkeiten der Gesellschaften und somit die Auswirkungen des Handelns des Beschuldigten als Organ erstreck(t)en sich jedoch auf die ganze Schweiz und auch das Ausland. Da die handelsrechtliche Tätigkeit somit nicht auf den Kanton Zug beschränkt war, ist das Verbot geographisch nicht zu begrenzen.

E. 5.3

Vorliegend wird dem Beschuldigten - wie aufgezeigt - der bedingte Strafvollzug gewährt, weshalb es sachgerecht erscheint, das Tätigkeitsverbot auf dieselbe Dauer wie die Probezeit, also auf drei Jahre, festzusetzen, weil damit die günstige Prognose abgesichert wird (vgl. Hagenstein, a.a.O., Art. 67 StGB N 38). 6. Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass das Tätigkeitsverbot am Tag der Rechtskraft des Urteils wirksam wird (Art. 67c Abs. 1 StGB). Er hat die hierfür nötigen Schritte – Rücktritt als formelles Organ und Austragung aus dem Handelsregister – selbst in die Wege zu leiten. Eine Verletzung des Tätigkeitsverbots wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 294 StGB). 7.

E. 6

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, dauerte das Vorverfahren eineinviertel Jahre (Strafanzeige vom 10. Juli 2017; Anklageerhebung am 17. Oktober 2018). Es wurde somit rasch durchgeführt und die Dauer ist nicht zu beanstanden. Hingegen ist die Verfahrensdauer vor der Vorinstanz mit rund zweidreiviertel Jahren zu lange, was sie auch selbst feststellte. Der Beschuldigte sei hiervon aber nicht stark betroffen gewesen, weshalb die Vorinstanz eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebotes annahm (OG GD 1 E. III.2.5). Da die Staatsanwaltschaft eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe, wenn auch bedingt, sowie ein Tätigkeitsverbot beantragt hatte, und der Beschuldigte, auch wenn er bereits über 70 Jahre alt ist, noch verschiedene Verwaltungsratsmandate ausübt, welche vom Tätigkeitsverbot umfasst würden, bestand eine doch erhebliche Unsicherheit insbesondere bezüglich seiner beruflichen Zukunft. Die Hauptverhandlung fand über ein Jahr nach Anklageerhebung am 23. Januar 2020 statt. Das Urteil wurde dann erst rund eineinhalb Jahre später, am 9. Juli 2021, gefällt. Das Berufungsverfahren wurde innert rund fünf Monaten und somit wiederum rasch durchgeführt. In der Gesamtbetrachtung ist die Verletzung des Beschleunigungsgebots angesichts der ausserordentlichen Lage der Corona-Pandemie, welche hauptsächlich zur Verfahrensverzögerung führte, gerade noch als leicht zu beurteilen und die Strafe - wiederum grosszügig - um weitere drei Monate zu reduzieren.

E. 6.1

Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 9'550.00 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6.2

Der Beschuldigte hat dem Staat auch die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren, ausmachend CHF 22'567.00, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. I. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren – inklusive Kenntnisnahme des Urteils und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten – mit gesamthaft CHF 6'967.10 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 7

Der inzwischen 76-jährige Beschuldigte ist verheiratet und hat zwei volljährige Kinder. Er arbeitet nach wie vor grundsätzlich Vollzeit für die V. _____ AG, welche seiner Frau

gehört, wobei er für diese Tätigkeit keinen Lohn erhalte. Er beziehe eine AHV- und zwei Pensionskassenrenten. Zudem bekomme er einen Zuschuss aus England, wo er früher gearbeitet habe. Seine Ehefrau habe ihre eigenen Einkünfte (OG GD 21 Ziff. 4 ff., 24 f., 34; SE GD 7/1/1 S. 2 f.; act. 21/1/136 f.). Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich demnach kein Grund für eine Strafminderung oder -erhöhung.

Seite 37/48

E. 7.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Publikation des Tätigkeitsverbotes im Zuger Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie dessen Mitteilung an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Art. 38 FINMAG (SE GD 1/1 S. 17). Die Vorinstanz ordnete die Publikation im Zuger Amtsblatt und gestützt auf § 9 Abs. 2 GOG [Gerichtsorganisationsgesetz; BGS 161.1] im SHAB ohne nähere Begründung an. Für die Mitteilung an die FINMA fehle es hingegen an entsprechenden rechtlichen Grundlagen sowie an einer sachlichen Begründung, nachdem das Tätigkeitsverbot auf formelle Organtätigkeiten beschränkt bleibe (OG GD 1 E. IV.4.2).

E. 7.2

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des Tätigkeitsverbotes findet sich in Art. 68 Abs. 1 StGB. Gemäss dieser Bestimmung ordnet das Gericht die Veröffentlichung eines Strafurteils auf Kosten des Verurteilten an, wenn es im öffentlichen Interesse, im Interesse des Verletzten oder des Antragsberechtigten geboten ist. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Publikation den Verurteilten zusätzlich von der Wiederholung der Verfehlung abhalten und damit die Allgemeinheit in Zukunft vor ihm schützen resp. andere Personen von der Begehung gleicher oder ähnlicher Taten abschrecken kann. Die Publikation dient primär spezialpräventiven Zwecken, insbesondere indem die Anonymität, welche für bestimmte Straftaten förderlich ist, aufgehoben wird. Rein generalpräventive Aspekte begründen kein genügendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung (Echle/Wiprächtiger, Basler Kommentar, 4 A. 2019, Art. 68 StGB N 3 und 9; vgl. auch Trechsel/Bertossa, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 68 StGB N 3).

E. 7.3

Vorliegend hat der Beschuldigte nicht anonym gehandelt, sodass eine Aufhebung der Anonymität nicht erforderlich ist. Der Beschuldigte ist nicht hauptberuflich in unzähligen Gesellschaften als Organ tätig, sondern er übt aktuell eine solche Funktion nur in sechs Gesellschaften aus (V. _____ AG, AB. _____ AG, AG. _____ AG, AE. _____ AG, AF. _____ AG, AD. _____ GmbH). Es besteht deshalb kein Bedürfnis, das gegen den Beschuldigten angeordnete Tätigkeitsverbot einem breiten Kreis bekannt zu machen. Zudem ist zu beachten, dass mit dem Verbot lediglich die Tätigkeit als formelles Organ untersagt wird. Dies kann leicht über das Handelsregister überprüft werden. Es ist weiter nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte durch die Veröffentlichung des Urteils von zukünftigem strafbarem Verhalten abgehalten werden kann. In Anbetracht des enormen Eingriffs in die Persönlichkeit des Beschuldigten durch eine Publikation besteht kein genügendes öffentliches Interesse. Folglich ist die Berufung des Beschuldigten diesbezüglich gutzuheissen und das Tätigkeitsverbot nicht zu veröffentlichen.

E. 7.4

Als Rechtsgrundlage für die Mitteilung des Tätigkeitsverbotes an die FINMA führte die Staatsanwaltschaft in ihrer Begründung Art. 38 FINMAG an. Dieser Artikel bestimmt, dass die FINMA und die zuständige Strafverfolgungsbehörde die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen austauschen. Die Bestimmung nennt die Strafverfolgungsbehörden, wozu die Gerichte nicht gehören (vgl. Art. 12 StPO). Der Finanzmarktaufsicht unterstehen – nebst den hier nicht interessierenden kollektiven Kapitalanlagen – die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (Art. 3 FINMAG). Der Beschuldigte ist soweit ersichtlich nicht der Finanzmarktaufsicht unterstellt. Somit besteht dahingehend auch kein Erfordernis, die FINMA über das angeordnete Tätigkeitsverbot zu informieren. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht die beantragte Mitteilung an die FINMA nicht angeordnet.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. 1.1 Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

1.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

1.3 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

1.4 1.4.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach dem Anwaltstarif des Kantons Zug (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt (Abs. 2). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte

Seite 45/48 Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_264/2016 vom 11.11.2016 E. 2.4.1 m.H.).

1.4.2 Bei den Kosten der amtlichen Verteidigung handelt es sich um Auslagen, über die in der Regel separat zu befinden ist (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Beschuldigte Personen, welche zu Verfahrenskosten verurteilt werden, haben diese dem Bund oder Kanton zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

1.4.3 Im Bereich des

Strafverfahrens ist der Staat der Empfänger der Dienstleistungen der amtlichen Verteidigung. Deren Entschädigung muss deshalb um den Betrag der Mehrwertsteuer erhöht werden (BGE 141 IV 344 E. 4). 2. 2.1 Die Vorinstanz setzte die Verfahrenskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) auf insgesamt CHF 9'550.00 fest. Der Kosten bewegen sich im von der Kostenverordnung (KoV OG, BGS 161.7) vorgegebenen Rahmen und ist angesichts des Umfangs des Falles angemessen. Die Verteidigung bringt dagegen keine Einwände vor. In zusätzlicher Berücksichtigung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens ist die Kostenregelung der Vorinstanz folglich integral zu bestätigen. 2.2 Die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren wurde nicht angefochten, weshalb die entsprechende Ziffer des vorinstanzlichen Urteilsspruchs in Rechtskraft erwachsen ist und dies im Urteilsspruch entsprechend festzustellen ist (vgl. E. I.2). Der auch im Berufungsverfahren kostenpflichtige Beschuldigte hat diese Auslagen dem Kanton Zug zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 3. 3.1 Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 4'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Auslagen. Der angefochtene Entscheid wurde nur betreffend die Veröffentlichung des Tätigkeitsverbotes zugunsten des Beschuldigten abgeändert. Dies betrifft im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nur einen unwesentlichen Punkt des angefochtenen Urteils, weshalb dem Beschuldigten die vollen Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). 3.2 Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt I._____, reichte dem Gericht anlässlich der Berufungsverhandlung vom 16. Dezember 2021 eine Kostennote ein (OG GD 21/2/1). Darin macht er für das Berufungsverfahren einen Verteidigungsaufwand von CHF 6'967.10 (inkl. 7.7% MWST) geltend. Der eingesetzte Stundenansatz entspricht dem ordentlichen Ansatz des Anwaltstarifs. Der geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen und die Entschädigung ist entsprechend auf CHF 6'957.10 (inkl. MWST) festzusetzen. 3.3 Aufgrund seiner Kostenpflicht im Berufungsverfahren, hat der Beschuldigte auch diese Kosten seiner amtlichen Verteidigung für das gesamte Verfahren dem Kanton Zug zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 46/48 4. Nachdem die Privatklägerin keine Entschädigung gemäss Art. 433 StPO geltend gemacht hat, erübrigen sich diesbezügliche Erwägungen. VII. Rückgabe Skizzenbücher Der Beschuldigte hat im Vorverfahren drei Bücher mit Skizzen von P._____ eingereicht (act. 25/1-3). Die Skizzenbücher wurden nicht beschlagnahmt, sondern lediglich als Beweismittel zu den Akten genommen (act. 21/1/136). Abklärungen der Zuger Polizei ergaben, dass die Skizzen über Auktionshäuser in der Schweiz nicht verkäuflich sind und ihnen kein erheblicher Wert zukommt (act. 10/2 ff.). Die drei Skizzenbücher werden nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr benötigt und deshalb dem Beschuldigten nach unbenützlichem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel gegen Unterschrift zurückgegeben.

Seite 47/48 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil der Einzelrichterin am Strafgericht des Kantons Zug vom 10. Juli 2021 hinsichtlich folgender Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen ist: "5.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Fürsprecher lic.iur. I._____, wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 22'567.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Von der ausgerichteten Akontozahlung in Höhe von CHF 9'000.00 wird Vormerk genommen." 2. Die Berufung des Beschuldigten wird im Hauptpunkt abgewiesen. 3. Der Beschuldigte G._____ wird schuldig gesprochen der

Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB. 4. Er wird dafür bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Probezeit von drei Jahren. 5. Gegenüber dem Beschuldigten G._____ wird ein Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB angeordnet. Es wird G._____, geb. tt.mm.1945, Heimatort: K._____, verboten, in den nächsten drei Jahren ein Verwaltungsratsmandat, ein Geschäftsführermandat oder eine vergleichbare formelle Organstellung bei einem in- oder ausländischen Rechtsträger auszuüben.

E. 8

Zusammengefasst resultiert eine allen Umständen angemessene Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Diese Strafe liegt im Bereich des gesetzlichen Grenzwertes von zwei Jahren Freiheitsstrafe für den bedingten Strafvollzug.

E. 8.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 4'000.00 Entscheidgebühr CHF 110.00 Auslagen CHF 4'110.00 Total und werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8.2

Der Beschuldigte hat dem Staat auch die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren, ausmachend CHF 6'697.10, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 48/48 9. Die drei vom Beschuldigten als Beweismittel eingereichten Skizzenbücher von P._____ (act. 25/1-3) werden dem Beschuldigten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel gegen Unterschrift zurückgegeben.

E. 9

Für die rechtlichen Grundlagen des bedingten Strafvollzugs wird auf die Ausführungen im Urteil der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. III.3.1).

E. 10

Der Beschuldigte hat sich seit dem vorliegend zu beurteilenden Delikt wohl verhalten. Mit Strafbefehl vom 11. April 2014 wurde der Beschuldigte wegen Handlungen verurteilt, welche während des vorliegend zu beurteilenden Tatzeitraums stattfanden. Der Strafbefehl erging sodann nach den hier zu beurteilenden Handlungen und der Beschuldigte wurde mit einer Geldstrafe von 144 Tagessätzen bestraft. Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, sind deshalb für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs keine besonders günstigen Umstände i.S.v. Art. 42 Abs. 2 StGB erforderlich. Dem Beschuldigten kann somit der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Die Vorinstanz hat angesichts des auszusprechenden Tätigkeitsverbots, der vom Beschuldigten zu bezahlenden Verfahrenskosten und der monatlichen Schadenersatzzahlungen des Beschuldigten an die Privatklägerin im Rahmen des Betreibungsverfahrens auf eine Verbindungsbusse verzichtet (OG GD 1 E. III. 3.2). Dem Entscheid der Vorinstanz ist zuzustimmen. Zudem könnte aufgrund des Verschlechterungsverbot es ohnehin keine Verbindungsbusse verhängt werden.

E. 10.1

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet,

schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

E. 10.2

Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung (Ziffer 7 dieses Entscheids) gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen. 11. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin Dr.iur. A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt lic.iur. I. _____ (zweifach, für sich und zuhanden des Beschuldigten) - Vertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr.iur. D. _____ und/oder Rechtsanwalt Dr.iur. E. _____ - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelrichterin (zur Kenntnis) - Gerichtskasse des Kantons Zug (nur im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug des Tätigkeitsverbots gemäss Ziff. 5) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung lic.iur. M. Siegwart MLaw F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am: elf

E. 11

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend erscheint unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt wurde, mit der Vorinstanz eine Probezeit von drei Jahren als angemessen.

E. 12

Der Beschuldigte ist gemäss Art 44 Abs. 3 StGB darauf hinzuweisen, dass die bedingte Strafe widerrufen, d.h. die Freiheitsstrafe nachträglich vollzogen werden kann, wenn er während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

E. 13

Zu der im Strafbefehl vom 11. April 2014 wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung ausgefallten bedingten Geldstrafe von 144 Tagessätzen (OG GD 20; SE GD 4/15, Verfahrens-Nr. 2A 2014 56) ist aufgrund der unterschiedlichen Sanktionsart keine Zusatzstrafe zu bilden (Art. 49 Abs. 2 StGB). Da die vorliegenden Vorwürfe Tathandlungen vor Ausfällung dieses Strafbefehls betreffen und somit nicht während der Probezeit begangen wurden, ist auch ein Widerruf nicht zu prüfen (Art. 46 StGB).

E. 14

Abschliessend ist zu erwähnen, dass eine Bestrafung des Beschuldigten nach neuem Sanktionenrecht zur Ausfällung derselben Strafe und mithin nicht zu einer mildereren Bestrafung führte. Demnach gelangt das zur Tatzeit geltende Sanktionenrecht zur Anwendung (vgl. Art. 2 StGB).

Seite 38/48 V. Tätigkeitsverbot 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei dem Beschuldigten im Sinne eines Tätigkeitsverbots zu verbieten, in den nächsten fünf Jahren direkt oder indirekt ein Verwaltungsratsmandat, ein Geschäftsführermandat oder eine

vergleichbare tatsächliche oder faktische Organstellung bei einem in- oder ausländischen Rechtsträger auszuüben. Damit soll gemäss Staatsanwaltschaft die günstige Prognose abgesichert werden, welche für den bedingten Strafvollzug notwendig ist, und das Tätigkeitsverbot sei auch die logische Konsequenz, die aus der grob fahrlässigen Arbeitsweise des Beschuldigten resultiere (SE GD 7/1/2 S. 19). Im vorinstanzlichen Verfahren brachte der Beschuldigte vor, er müsste dann seine Mitarbeiter entlassen und die Tätigkeit einstellen. Er sei zwar 74 Jahre alt (bzw. zum Urteilszeitpunkt 76), habe aber noch nicht die Absicht, sein Leben aufzugeben. Er schaffe sogar neue Tätigkeiten, die er gerne betreiben würde. Das Tätigkeitsverbot würde das Ganze infrage stellen (SE GD 7/1/1 S. 5). An der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung insbesondere vor, dass ein Tätigkeitsverbot die geordnete Übergabe der Gesellschaften verhindern würde, insbesondere weil seine persönlichen Kontakte für die Gesellschaften unabdingbar seien (OG GD 21 S. 29; vgl. auch OG GD 21 Ziff. 26). Zudem sei der vorliegende Prozess dem Beschuldigten eine deutliche Lektion gewesen, dass er zukünftig stets bemüht sein werde, nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten und seinen Pflichten vollumfänglich nachzukommen (OG GD 21/2 Ziff. 5.6). 2. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. IV.2). 3. Der Beschuldigte wird im vorliegenden Verfahren für ein Verbrechen während einer Verwaltungsratsstätigkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt. Zugleich ist der Beschuldigte trotz seines Alters von inzwischen 76 Jahren noch Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer verschiedener Gesellschaften. In der Einvernahme an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er Organ der V. _____ AG, AB. _____ AG, AC. _____ AG und AD. _____ GmbH sei (SE GD 7/1/1 S. 2 f.). Bei der AC. _____ AG schied der Beschuldigte gemäss Handelsregister am 31. Mai 2021 als Verwaltungsrat aus. Bezüglich der V. _____ AG, der AB. _____ AG und der AD. _____ GmbH bestätigte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung, dass er weiterhin Organ dieser Gesellschaften ist (OG GD 21 Ziff. 5, 16, 19), was sich auch aus dem Handelsregister ergibt. Für weitere Gesellschaften sei er nicht tätig (OG GD 21 Ziff. 21). Die Staatsanwaltschaft brachte in ihrem Parteivortrag an der Berufungsverhandlung hingegen vor, dass der Beschuldigte auch noch Organ der AE. _____ AG, der AF. _____ AG und der AG. _____ AG sei (OG GD 21/3 S. 4), was gemäss Handelsregister zutrifft. Im Folgenden ist zu prüfen, ob dem Beschuldigten ein Tätigkeitsverbot aufzuerlegen ist. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.